

GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Richtlinien für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

vom 14. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Höchstmasse und maximale Steigungs- bzw. Neigungswerte	3
	Art. 3 Sichtverhältnisse.....	5
	Art. 4 Begrünung	5
	Art. 5 Ausnahmen	5
III.	Schlussbestimmung	6
IV.	Genehmigung durch den Gemeinderat.....	6

I. Einleitung

Übergeordnet gelten die Bestimmungen von § 87 bis 92 des Strassengesetzes des Kantons Luzern. Gestützt auf Art. 26 BZR erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

II. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

Art. 1 Zweck

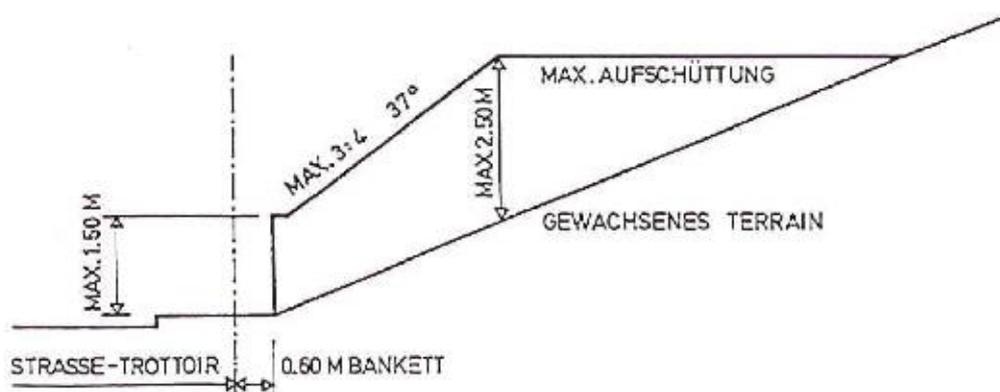
Mit dem Erlass von Richtlinien über Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soll

1. Eine bestmögliche Anpassung der Umgebungsgestaltung von Bauwerken an die topografischen Verhältnisse angestrebt werden.
2. Die Beschränkung von Stützmauern, sowie von Böschungssicherungen aus Wuhsteinen, Betonsteinen, Betonelementen und dergleichen auf minimale Ausmasse erreicht werden.

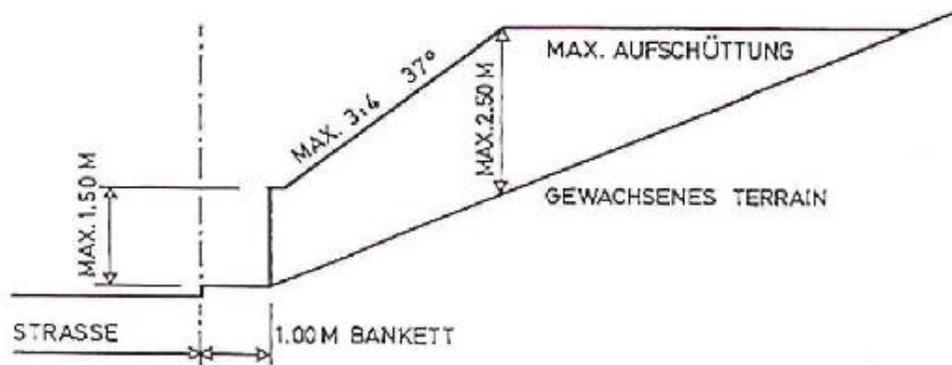
Art. 2 Höchstmasse und maximale Steigungs- bzw. Neigungswerte

1. Bei Aufschüttungen gelten für Stützmauern, Böschungsneigung und Aufschüttungshöhen unter der Bedingung, dass die Stützmauern und Aufschüttungen nach den Regeln der Baukunst und unter der Leitung und Verantwortung von ausgewiesenen Fachleuten geplant und ausgeführt werden, folgende Werte:

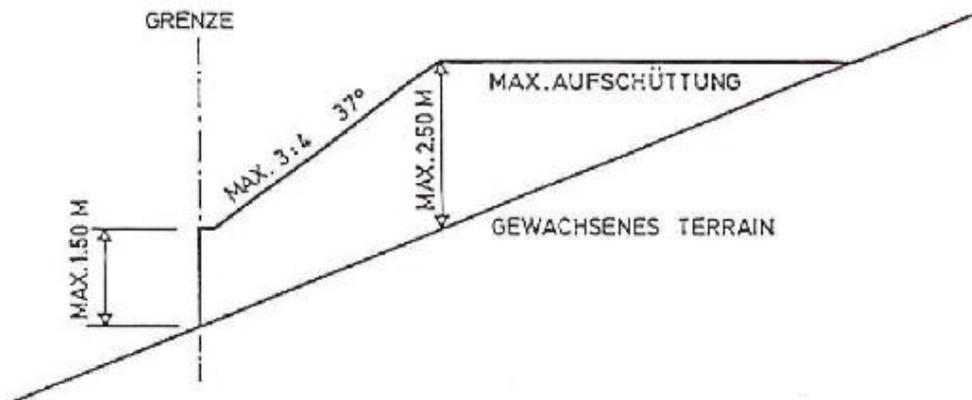
- a) Profit für Aufschüttungen angrenzend an Strassen mit Trottoir oder Fusswege



- b) Profil für Aufschüttungen angrenzend an Strassen ohne Trottoir



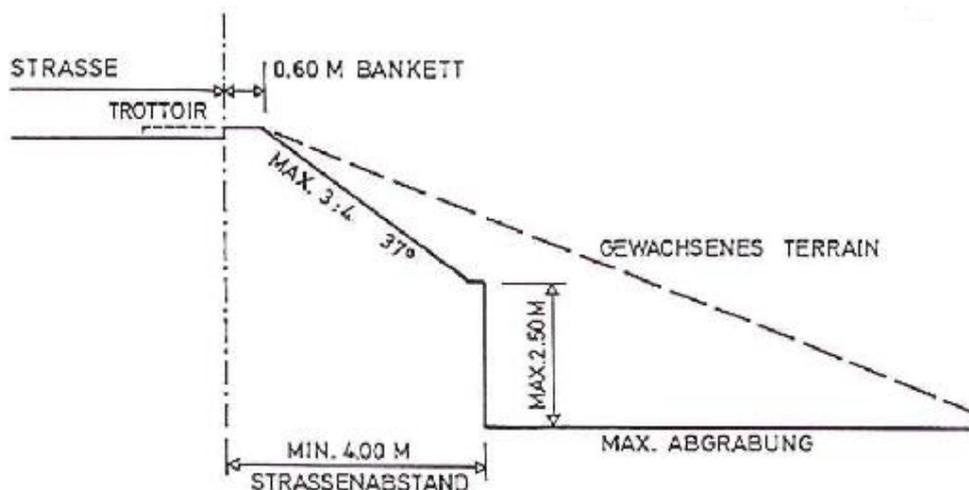
- c) Profil für Aufschüttungen die nicht an Strassen oder Fusswege angrenzen



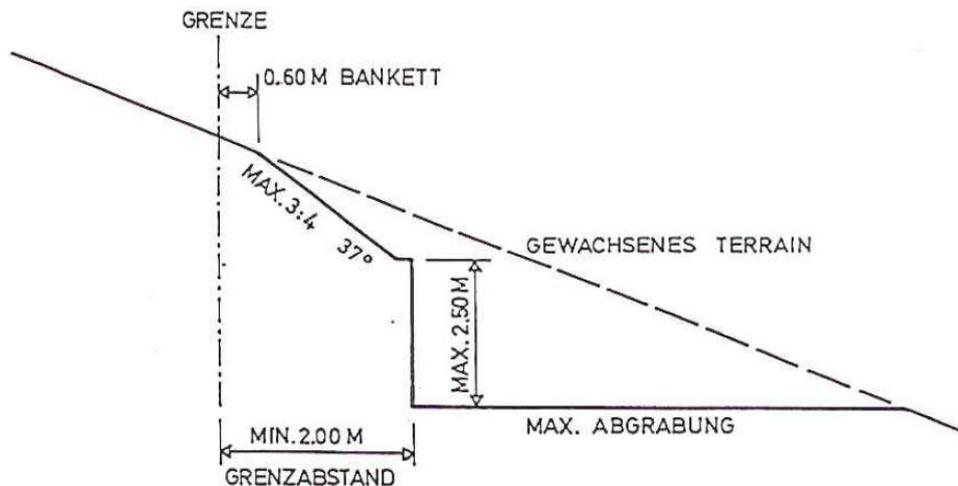
Mauern können nur bis zu einer maximalen Höhe von 1.50 m auf die Grenze gestellt werden. Bei Höhen über 1.50 m muss die Stützkonstruktion gemäss kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) zwingend zurückgesetzt werden.

2. Bei Abgrabungen gelten für Stützmauern und Böschungsneigung folgende Werte:

- a) Profil für Abgrabungen angrenzend an Strassen, Trottoirs oder Fusswege



b) Profil für Abgrabungen die nicht an Strassen oder Fusswege angrenzen



Die Abgrabungen und Stützmauern müssen nach den Regeln der Baukunst und unter der Leitung und Verantwortung von ausgewiesenen Fachleuten geplant und ausgeführt werden.

Art. 3 Sichtverhältnisse

Bei Stützmauern und Böschungen im Bereich von Strassenradien und Einmündungen gelten die Normen des Schweiz. Verbands der Strassenfachleute und Verkehrsfachleute (VSS).

Art. 4 Begrünung

Stützmauern und Böschungssicherungen über 1.00 m Höhe sind von oben oder unten mit ausreichender Bepflanzung zu begrünen. Im Lichtraumprofil von Freihalteflächen können nötigenfalls niedrige Bepflanzungen wie Büsche usw. gepflanzt werden. Die Sichtverhältnisse gemäss Art. 3 vorstehend müssen jedoch zwingend eingehalten werden.

Art. 5 Werkleitungen

Werkleitungen dürfen nur in Ausnahmefällen durch Stützmauern überbaut werden. Ausnahmen können nur in Absprache und aufgrund einer schriftlichen Zustimmung des Werkeigentümers gewährt werden.

Art. 6 Ausnahmen

1. In ebenem und schwach geneigtem Gelände kann der Gemeinderat die Aufschüttungshöhen auf maximal 1.50 m beschränken.
2. In topographisch schwierigem Gelände (Extreme Steilheit, Mulden) kann der Gemeinderat grössere Aufschüttungshöhen zulassen.
3. Ausnahmen von Art. 2.2 bei Abgrabungen kann der Gemeinderat genehmigen, wenn sie den Regeln der Baukunst und unter der Leitung und Verantwortung von ausgewiesenen Fachleuten geplant und ausgeführt werden.

III. Schlussbestimmung

Vorstehende Richtlinien treten durch die Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

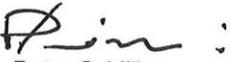
IV. Genehmigung durch den Gemeinderat

Vorstehende Richtlinien wurden an der Sitzung vom 14. Dezember 2010 durch den Gemeinderat Udligenswil genehmigt.

Udligenswil, 14. Dezember 2010

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

 :
Peter Schilliger


Reto Schöpfer